

haupt hat ein Arbeitgeber bei Neueinstellungen Gewerkschaftsangehörige freien Arbeitnehmern bei ansonsten gleichen Voraussetzungen vorzuziehen, Art. 154. Auf diese Bestimmung wird auch in Art. 438 verwiesen im Fall der Wiedereröffnung des Betriebes durch den Arbeitgeber. Für nichtmexikanische Arbeitskräfte ist auf Art. 7 hinzuweisen, wonach in jedem Unternehmen wenigstens 90 Prozent der Arbeitnehmer Mexikaner sein müssen mit Ausnahme der Direktionsetage (Abs. II ebd.).

Gerhard Scheffler

ERNST U. PETERSMANN

Wirtschaftsintegrationsrecht und Investitionsgesetzgebung der Entwicklungsländer — Grundprobleme, rechtsvergleichende und multidisziplinäre Aspekte
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1974, 253 S.

Mit dieser Untersuchung über Rechtsaspekte der Wirtschaftsintegration und der Behandlung ausländischer Investitionen in Entwicklungsländern sowie über die rechtstatsächliche Integrations- und Investitionspraxis stellt die Nomos Verlagsgesellschaft ihre neue Schriftenreihe zur Entwicklungspolitik vor. Die Arbeit, entstanden am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, ist aus einer umfassenderen Untersuchung des Autors über Entstehung und Dynamik des „Entwicklungsvölkerrechts“ hervorgegangen. Der Autor gibt an, daß er in einer „... für völkerrechtliche Monographien noch immer unüblich ‚multidisziplinären‘ Weise“ (S. 13) gearbeitet hat. Multidisziplinär bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die politisch-wirtschaftlichen Aspekte der analysierten Problematik nicht völlig ausgeklammert werden.

Einleitend untersucht Petersmann das wirtschaftliche Integrationsrecht als Teil eines in der Entstehung begriffenen „Entwicklungsvölkerrechts“. Nachdem er in Kapitel 1 die grundlegenden wirtschaftlichen Probleme der Integration aufgezeigt hat, prüft er in Kapitel 2 die Aufgaben und Perspektiven einer völkerrechtlichen Integrationstheorie. Integration ist ein Prozeß, der wirtschaftliche, politische, kulturelle und rechtliche Aspekte des gesellschaftlichen Systems umfaßt, die in einem sich ergänzenden und teilweise bedingenden Beziehungszusammenhang stehen. Die im Integrationsprozeß in den einzelnen Teilbereichen auftretenden Probleme sind entsprechend dem Entwicklungsniveau, den historischen und sonstigen regionalen Besonderheiten des „Integrationsgebildes“ und seiner Mitglieder unterschiedlich. Im Einklang damit formuliert Petersmann als unmittelbare Aufgabe und gleichzeitig Voraussetzung für die mögliche Erarbeitung einer völkerrechtlichen Integrationstheorie überhaupt „... die Systematisierung und Erklärung der rechtlichen Parallelen und Unterschiede im jeweiligen regionalen Integrationsrecht ... sowie eine auf dem empirischen Vergleich von Integrationszielen und Integrationserfolgen beruhende Bewertung der jeweiligen Formen und Methoden des Integrationsrechts.“ (S. 51) In den anschließenden Kapiteln wird eine übersichtsartige Darstellung der bestehenden Integrationsabkommen in Lateinamerika, Asien, Afrika und im Nahen Osten sowie eine Erörterung ihrer institutionellen Aspekte vorgenommen. Völkerrechtsaspekte der subregionalen Integrationsbanken als Instrumente der Kapitallenkung und des Finanzausgleichs ergänzen diesen Teil.

Einen etwa gleich umfangreichen Teil widmet dann der Autor den rechtlichen Fragen von Investitionsförderung, industrieller Integration und ausländischen Direkt-

investitionen. Er geht zunächst auf die Industrialisierungsprobleme und die ambivalente Haltung der Entwicklungsländer gegenüber den ausländischen Direktinvestitionen ein und stellt den Zusammenhang zu sich verstärkenden Tendenzen der Disinvestmentgesetzgebung und Nationalisierungen her. Die in diesem Kontext wiedergegebenen Erklärungen der „Dominanztheorie“ von O. Sunkel (S. 149 f.) als eines der angeführten Beispiele zu den politökonomischen Grundlagen und Entwicklungstendenzen der Disinvestmentgesetzgebung sind allerdings wenig geeignet, zum „ausgewogeneren“ Verständnis des „dependencia“-Ansatzes im deutschsprachigen Raum beizutragen. Investitionskodices, in der Mehrzahl der lateinamerikanischen Länder vor allem seit 1968 eingeführt, haben das vorrangige Ziel, die nationale Wirtschaftsexpansion und -entwicklung durch verstärkte Lenkung und Kontrolle der Auslandsinvestitionen autonomer zu gestalten. Die Bezeichnung „Disinvestmentgesetzgebung“ für diese Art von Reglementierungen ist nicht nur zu pauschal und einseitig, sondern auch zu sehr vom Standpunkt der Zentrumsländer bzw. der Investoren aus gesehen. Die Zielvorstellung der Länder der Peripherie bei diesen Gesetzgebungen ist nicht unbedingt nur ein „disinvestment“, sondern vielfach auch eine Umlenkung und schärfere Kontrolle der Auslandsinvestitionen in eine für diese Staaten entwicklungspolitisch „angemessene“ Form. Mit einer kurzen Beschreibung der regionalen Investitionskodices sowie der Garantiefonds rundet der Autor den Teilbereich über Direktinvestitionen ab. Die beiden Schlußkapitel des zweiten Teils sind den Ansätzen industrieller Integration sowie den legalen Aspekten der multinationalen Unternehmen der Entwicklungsländer gewidmet.

Petersmann schließt die Arbeit mit einem Ausblick auf den möglichen Beitrag des regionalen Wirtschaftsintegrationsrechts der Entwicklungsländer zur Weiterentwicklung des Völkerrechts ab. Die Beantwortung dieser Fragestellung, die, wie er hervorhebt, auch über den Rahmen der Arbeit hinausgeht, erfordert umfangreiche empirische Untersuchungen. Petersmann unterstreicht, daß das regionale Wirtschaftsintegrationsrecht als Teil des „Entwicklungsvölkerrechts“ entscheidend zu neuen Einsichten über die Grundlagen des Völkerrechts beiträgt. Es bestätigt und unterstützt eine Reihe von neueren völkerrechtlichen Entwicklungen, wie z. B. die wachsende Bedeutung der Entscheidungen von internationalen Organisationen für diesen Rechtsbereich, die Neuinterpretation, Derogation und Konkretisierung von Grundsätzen des internationalen Rechts, den Einfluß von Investitionskodices auf die Gestaltung der Beziehungen in Bereichen wie Erdöl- und Energiewirtschaft sowie die Modellfunktion von Kooperationsarten zwischen aus- und inländischen Investoren als Ansatzpunkt für neuartige rechtliche Kooperationsformen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern.

Insgesamt bietet die Arbeit aufgrund der umfassenden, zugleich aber präzisen und kurzen Darstellung eine sehr gute Einführung und einen Überblick über diesen Themenkreis, vor allem auch für Nichtjuristen. Für den Kenner der Materie hat das Buch fast „nachschatlagewerkartigen“ Charakter, vor allem aufgrund seiner „multiregionalen“ Anlage, und bietet darüber hinaus eine Fülle von Anregungen für neue Forschungsarbeiten.

Mechthild Minkner